

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/e4790fce-9a34-3e34-9f85-ab7145edc105>

| | |
|---------------------------|--------------------------------|
| Bibliografie | |
| Titel | Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) |
| Amtliche Abkürzung | StVO |
| Normtyp | Rechtsverordnung |
| Normgeber | Bund |
| Gliederungs-Nr. | 9233-2 |

§ 47 StVO - Örtliche Zuständigkeit

(1) ¹Die Erlaubnisse nach [§ 29 Absatz 2](#) und nach [§ 30 Absatz 2](#) erteilt für eine Veranstaltung, die im Ausland beginnt, die nach [§ 44 Absatz 3](#) sachlich zuständige Behörde, in deren Gebiet die Grenzübergangsstelle liegt. ²Diese Behörde ist auch zuständig, wenn sonst erlaubnis- und genehmigungspflichtiger Verkehr im Ausland beginnt. ³Die Erlaubnis nach [§ 29 Absatz 3](#) erteilt die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk der erlaubnispflichtige Verkehr beginnt, oder die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk das den Transport durchführende Unternehmen seinen Sitz oder eine Zweigniederlassung, bei der eine Pflicht zur Eintragung in das Handels-, Genossenschafts- oder Partnerschaftsregister besteht, hat. ⁴Befindet sich der Sitz im Ausland, so ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk erstmalig von der Erlaubnis Gebrauch gemacht wird.

(2) Zuständig sind für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen

1. nach [§ 46 Absatz 1 Nummer 2](#) für eine Ausnahme von [§ 18 Absatz 1](#) die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk auf die Autobahn oder Krafffahrstraße eingefahren werden soll. Wird jedoch eine Erlaubnis nach [§ 29 Absatz 3](#) oder eine Ausnahmegenehmigung nach [§ 46 Absatz 1 Nummer 5](#) erteilt, ist die Verwaltungsbehörde zuständig, die diese Verfügung erlässt;
2. nach [§ 46 Absatz 1 Nummer 4a](#) für kleinwüchsige Menschen sowie nach [§ 46 Absatz 1 Nummer 4a und 4b](#) für Ohnhänder die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnort hat, auch für die Bereiche, die außerhalb ihres Bezirks liegen;
3. nach [§ 46 Absatz 1 Nummer 4c](#) die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnort, seinen Sitz oder eine Zweigniederlassung hat;
4. nach [§ 46 Absatz 1 Nummer 5](#) die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk der zu genehmigende Verkehr beginnt, oder die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk das den Transport durchführende Unternehmen seinen Sitz oder eine Zweigniederlassung, bei der eine Pflicht zur Eintragung in das Handels-, Genossenschafts- oder Partnerschaftsregister besteht, hat. Befindet sich der Sitz im Ausland, so ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk erstmalig von der Genehmigung Gebrauch gemacht wird;
5. nach [§ 46 Absatz 1 Nummer 5b](#) die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnort hat, auch für die Bereiche, die außerhalb ihres Bezirks liegen;
6. nach [§ 46 Absatz 1 Nummer 7](#) die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk die Ladung aufgenommen wird, im Falle einer flächendeckenden Ausnahmegenehmigung die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk die den Transport durchführende Person ihren Wohnort oder Sitz oder das den Transport durchführende Unternehmen seinen Sitz oder eine Zweigniederlassung, bei der eine Pflicht zur Eintragung in das Handels-, Genossenschafts- oder Partnerschaftsregister besteht, hat. Die Behörde ist dann auch für die Genehmigung der Leerfahrt zum

Beladungsort zuständig, ferner, wenn in ihrem Land von der Ausnahmegenehmigung kein Gebrauch gemacht wird oder wenn dort kein Fahrverbot besteht. Befindet sich der Wohnort oder der Sitz im Ausland, so ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk erstmalig von der Genehmigung Gebrauch gemacht wird;

7. nach [§ 46 Absatz 1 Nummer 11](#) die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk die Verbote, Beschränkungen und Anordnungen erlassen sind, für schwerbehinderte Menschen jedoch jede Straßenverkehrsbehörde auch für solche Maßnahmen, die außerhalb ihres Bezirks angeordnet sind;
8. in allen übrigen Fällen die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk von der Ausnahmegenehmigung Gebrauch gemacht werden soll.

(3) Die Erlaubnisse für die übermäßige Benutzung der Straße durch die Bundeswehr, die in [§ 35 Absatz 5](#) genannten Truppen, die Bundespolizei, die Polizei und den Katastrophenschutz erteilen die höhere Verwaltungsbehörde oder die nach Landesrecht bestimmte Stelle, in deren Bezirk der erlaubnispflichtige Verkehr beginnt.